

Videüberwachung – was ist erlaubt und was nicht?

AUTORIN: RECHTSANWÄLTIN PETRA MENGE

Einleitung

Videüberwachung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Umso wichtiger ist es, die juristischen Aspekte bei Errichtung und Betrieb zu beachten.

Die Überwachungs-Branche erlebt in den letzten Jahren einen Boom und rechnet nach Aussage des Handelsblatts (02.05.12) bis 2016 mit einem Umsatz von 25 Milliarden Dollar – verglichen mit den derzeit erreichten Umsätzen von 16 Milliarden Dollar ist das fast eine Verdoppelung. In Deutschland wuchs allein der Umsatz mit Technik für Videüberwachung im Jahr 2011 nach Zahlen des Branchenverbands BHE um vier Prozent auf 391 Millionen Euro. 2008 waren es erst 260 Millionen Euro.

Die immer größere Nachfrage nach Kameras kann für die Errichter Fluch und Segen zugleich sein. Denn neben dem guten Geschäft durch Einbau gibt es auch versteckte Haftungsrisiken. Auch die Betreiber bewegen sich häufig auf dünnem Eis. Denken wir etwa an die Skandale im Zusammenhang mit der Videüberwachung bei Aldi, Lidl, etc.

Überwachungskameras sind überall – mal mehr, mal weniger sichtbar. Ob wir öffentliche Verkehrsmittel nutzen oder einkaufen gehen: Die Kameras sind überall.

Der Einbau einer Videüberwachungsanlage erscheint aus Sicht des Errichters zunächst als ein neutrales Geschäft, gleich dem Einbau

einer Brand- oder Einbruchmeldeanlage. Aufgrund des möglichen Eingriffs in die Privatsphäre unabhängiger Dritter durch die Anlage gilt es hier aber immer, besondere Vorsicht walten zu lassen. Denn wenn eine Anlage mit Wissen des Errichters rechtswidrig installiert wird, stellt sich die Frage, wer die Kosten eines etwaigen Ausbaus bzw. Umbaus bezahlt. Unter Umständen fordert ein Kunde Schadensersatz oder Regress, wogegen man gerüstet sein sollte.

Grundsätzlich bietet der Einsatz von Videotechnik verschiedene Einsatzmöglichkeiten, die zunächst positiv zu bewerten sind. Zum Beispiel können Inventurdifferenzen im Handel durch den Einsatz von Videüberwachung gesenkt werden. Inventurdifferenzen stellen immerhin eines der größten Risiken für den Handel dar. Trotz aller Anstrengungen zur Lösung dieses Problems mit allgemeinen organisatorischen und sicherungstechnischen Maßnahmen entsteht jährlich ein Schaden in Höhe von ca. 3,7 Milliarden EUR.

Leider haben viele Arbeitgeber die Videüberwachung aber auch zur Bespitzelung von Mitarbeitern und Kunden genutzt. Die Vorfälle bei Aldi und Lidl wurden bereits angesprochen.

Was ist bei der Videüberwachung erlaubt und was nicht?

Die rechtliche Zulässigkeit von Videüberwachung (VÜ) allgemein



wird derzeit aufgrund der genannten Skandale stark diskutiert. Es besteht bei Betreibern und Errichtern große Unsicherheit. Keiner ist sich sicher, was man darf und was nicht. Daher sollen im Folgenden in Kurzform einige wichtige juristische Aspekte hinsichtlich Videüberwachungsanlagen (VÜA) beleuchtet werden. Anschließend werden dann Haftungsrisiken an Beispielfällen aufgezeigt.

1. Zulässigkeit einer VÜA allgemein?

Grundsätzlich ist der Betrieb einer VÜA möglich und zulässig, man muss nur darauf achten, dass sie das sinnvollste Mittel zur Zweckerreichung darstellt. Das heißt: Wenn ein Eingriff in die Privatsphäre anderer wahrscheinlich ist, darf es keine Alternativen geben, die ähnlich geeignet wären, und der Einsatz der VÜA muss das „mildeste“ Mittel sein. Man darf nicht „mit Kanonen auf

Videüberwachung ist in vielen Bereichen heute bereits unverzichtbar

Spatzen schießen“. Beispiele für solchen Missbrauch sind etwa: Raucherüberwachung, Kontrolle des Arbeitstempos, Beobachtung des Toiletten-Verhaltens von Mitarbeitern.

2. Anwendbare gesetzliche Regelungen

Es sind nur mittelbare Rechtsquellen vorhanden, keine eigene gesetzliche Regelung zur VÜ. Zu beachten ist u. a. das Persönlichkeitsrecht aus dem Grundgesetz nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1. Kunden in Geschäften und Arbeitnehmer können sich beide auf ihre Grundrechte berufen: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind hier zu nennen. Beide finden ihre Grundlage in Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG (Grundgesetz).

Die Arbeitgeber können sich hingegen auf Berufsfreiheit und Eigentumsrechte aus Art. 12 und 14 GG berufen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang noch das Bundesdatenschutzgesetz (§ 6b und NEU § 32 BDSG), BGB, Arbeitsgesetze, EU Datenschutzrichtlinie sowie EU-Grundrechte.

3. Offene bzw. verdeckte Videoüberwachung

Die aktuellen Pläne der Bundesregierung, eine offene Videoüberwachung am Arbeitsplatz weitgehend zuzulassen, sind wegen erheblicher Proteste vorerst vom Tisch. Ein entsprechender Entwurf des Beschäftigtendatenschutzgesetzes wird nicht im Innenausschuss des Bundestages diskutiert. Pläne, auch das umfassende Verbot der verdeckten Videoüberwachung durchzubringen, sind damit ebenfalls hinfällig geworden.

Folgende Ausführungen sollen helfen, die Entscheidung zur verdeckten oder sichtbaren Videoüberwachung, auch von Angestellten und Mitarbeitern, zu treffen und stützen sich dabei auf die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie den neuen Gesetzesentwurf zum Datenschutz (§ 32 BDSG).

Private VÜ

Der § 6 BDSG ist nicht direkt anwendbar. Vorgabe: allgemeines Zivilrecht.

Im Moment dürfen ein eigenes Gelände, Haus/Wohnung unbeschränkt mit offensichtlichen Kameras überwacht werden, wenn dies zum Zwecke der Wahrung des Hausrechtes und zum Schutz des Eigentums geschieht.

Bei gemieteten Objekten ist eine Abstimmung des Mieters mit Vermieter notwendig.

Es muss sichergestellt werden, dass nicht gleichzeitig eine Überwachung der Nachbarn oder der öffentlichen Straßen/Gehwege stattfindet.

Die Datenschutzvorgaben müssen strikt eingehalten werden.

Öffentliche VÜ

Zur Videoüberwachung von öffentlich zugänglichem Gelände (Anwendungsbereich des § 6b BDSG) bedarf es besonderer Vorkommnisse wie Sachbeschädigungen oder Einbrüche bzw. Einbruchversuche, Wahrung des Hausrechtes etc. für die Zweckbestimmung.

Die Hinweispflicht auf die VÜA muss beachtet werden.

Sind Arbeitnehmer betroffen, ist auch an das Mitbestimmungsrecht des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz) zu denken, wonach der Betriebsrat bei der „Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen“, ein Mitbestimmungsrecht hat.

Der neue Gesetzesentwurf für Datenschutz sieht zukünftig vor, dass die offensichtliche Videoüberwachung von Betriebsgelände bei der Wahrnehmung wichtiger betrieblicher Interessen möglich ist.

Die Voraussetzung zur legalen verdeckten Videoüberwachung von Mitarbeitern und Angestellten erfordert im Moment nur verhältnismäßige Umstände, welche schlüssig begründbar sind.

Insbesondere Diebstahl bzw. Kassendifferenz rechtfertigen den Einsatz von Kameras am Arbeitsplatz.

Empfehlung: Einsatz von verdeckter Videoüberwachung nur bei beweisbaren Tatsachen wie Inventur- und Kassendifferenzen oder Sachbeschädigungen.

Bei Vorliegen eines konkreten Verdachtes auf eine Straftat oder einer schwerwiegenden Vertragsverletzung zu Lasten des Arbeitgebers gilt:

Erforderlichkeit der Erhebung zur Aufdeckung.

Verhältnismäßigkeit von Art und Ausmaß der Überwachung.

Vorabkontrolle notwendig.

Dokumentation der Anhaltspunkte für Tatverdacht.

Gerichtsverwertbarkeit von Videobildern

Das Gericht ist frei, alle zugelieferten Beweise im Verfahren zu bewerten, wird dies aber bei rechtswidrig erlangten Beweisen ablehnen (grenzwertig sind hier z. B. Steuerdaten-CDs). Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung im deutschen Prozessrecht.

Erzielt die verdeckte Mitarbeiter-Videoüberwachung beweiskräftige Aufnahmen von Straftaten, so sind diese gerichtsverwertbar, die Überwachung legalisiert sich in diesem Moment und kann den betreffenden Angestellten überführen.

Sogar die Kosten des Einsatzes hat dieser zu tragen. Allerdings darf dieser nicht dazu verwendet werden, um „Geringfügigkeiten“, z. B. eine Raucherpause oder einen Kuss zwischen Angestellten, zu verfolgen oder das Persönlichkeitsrecht anderweitig zu verletzen.

Am Ende der verdeckten Videoüberwachung sind die Aufnahmen zu löschen.

Es sollten alle Angestellten über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden.

4. Kamera-Attrappen

Aufgrund der geringeren Kosten von Kamera-Attrappen erscheinen diese oft als eine gute Alternative zu einer „richtigen“ VÜA, denn deren abschreckende Wirkung ist allgemein anerkannt.

Für den Datenschutz macht es aber grundsätzlich keinen Unterschied, ob die VÜA echt oder nur vorgetäuscht ist.

Da aber mit einer Attrappe keine Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen durchgeführt werden kann, ist § 6b BDSG nicht unmittelbar anwendbar. Dennoch können sich Passanten durch die vermeintliche Beobachtung zu Verhaltensänderungen veranlasst sehen und in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt sein. Unter diesem Gesichtspunkt sind Attrappen durchaus kritisch zu beurteilen. In diesem Fall sind u. U. zivilrechtliche Schritte nach §§ 823, 1004 BGB möglich. Es ist auch hier ratsam, die strengen Vorgaben, die für jede reguläre VÜA gelten, einzuhalten.

5. Web-Cams

Web-Cams sind Videokameras, deren Bilder meist über das Internet einer unbestimmten Zahl von Personen zugänglich gemacht werden. Solange diese Bilder so unscharf sind, dass weder die Identifizierung dargestellter Personen noch personenbezogene Daten, z. B. Kfz-Kennzeichen, erkennbar sind, sind diese Web-Cams datenschutzrechtlich unbedenklich.

Sind dagegen Personen erkennbar oder können diese durch Aufnahmesteuerung oder Bildbearbeitung erkennbar gemacht werden, dürfen die Bilder nur mit der wirksamen Einwilligung aller abgebildeten Personen oder – sofern es diesen an der erforderlichen Einwilligungsfähigkeit fehlt, z. B. bei Minderjährigen – ihrer Erziehungsberechtigten im Internet veröffentlicht werden.

Beispielfall 1

Der Unternehmer Reich (R) will für sein Lager eine VÜA installieren lassen. Dazu sucht er einen VdS-anerkannten Errichter nach VdS-Richtlinie 3442 und beauftragt den Errichter (B), eine VdS-konforme Anlage zu installieren. Dieser baut eine größere Anlage mit verschiedenen Kameras ein. Aus Kostengründen verwendet er entgegen seinem schriftlichen Angebot unter ande-

rem auch minderwertige Systemkomponenten, die den Bau einer VdS-gerechten Anlage nach VdS 2366 nicht ermöglichen. Aufgrund technischer Mängel muss der Errichter in der Folgezeit immer mal wieder Komponenten austauschen.

Es kommt nachts zu einem Einbruch in dem Lager, bei welchem Diebe wertvolle Teile aus dem rechten hinteren Teil der Lagerhalle entwenden. Auf der Videoaufzeichnung desselben Abends ist dort gar nichts zu sehen. Bei der Schadenbegutachtung kommt heraus, dass die Kamera zwar lief, aber genau vor der Kamera ein neues Regal errichtet worden war, auf welchem Pakete gestapelt wurden. Diese waren so hoch, dass sie die fragliche Kamera im rechten hinteren Teil verdeckten. Weiterhin wurde auch bemerkt, dass die VÜA nicht in Gänze VdS-konform installiert worden war.

Der Unternehmer bekommt den Schaden zunächst von seiner Versicherung ersetzt. Diese überlegt aber, den Errichter in Regress zu nehmen, da er nicht VdS-konform gebaut hatte und somit eine minderwertige Anlage installiert hatte.

Es stellt sich die Frage: Wer will was von wem woraus?

Hier kommt eine Haftung auf Schadensersatz der Versicherung aus abgetretenen Ansprüchen des Unternehmers Rudi Reich aus Vertrag gemäß § 280 I BGB in Betracht.

Ansprüche des Unternehmers (R) gegen (B) aus Vertrag (§§ 634 Nr. 4, 280 I BGB ff.)

1. Schuldverhältnis / wirksamer Vertrag

Für einen vertraglichen Anspruch auf Schadensersatz müsste zunächst ein Vertragsschluss zwischen den Parteien vorliegen. Laut Sachverhalt hat es zwischen (R) und (B) einen schriftlichen Installationsvertrag gegeben.

Installationsverträge stellen regelmäßig Werkverträge dar, da ein bestimmter Erfolg geschuldet wird und nicht nur eine Dienstleistung an sich.

Die sich hieraus ergebenden Pflichten der Vertragsparteien sind auf Auftragnehmerseite (B) eine mangelfreie und ordnungsgemäße Installation der Anlage mit deren Funktionsfähigkeit und auf Auftraggeberseite (R) die Vergütung. Sollte es hierbei zu einer Pflichtverletzung kommen, kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

2. Pflichtverletzung / Sach- oder Rechtsmangel

Fraglich ist, ob eine Pflichtverletzung durch den Errichter vorgelegen hat.

Definition: Eine Pflichtverletzung ist jedes objektiv nicht pflichtgemäße, d. h. dem Schuldverhältnis nicht gerecht werdende Verhalten des Schuldners.

Von dem Errichter zu beachtende Pflichten: Die Hauptleistungspflicht ist der ordnungsgemäße Einbau der Anlage. Allgemeine Nebenpflichten sind Schutz- und Sorgfaltspflichten bei der Auftragsausführung (vorsichtiger Umgang am/im Objekt des Kunden etc.).

Es kann zu einer Pflichtverletzung durch Schlechtleistung kommen. Fraglich ist, ob eine Schlechtleistung durch den Errichter vorliegt. Um dies beurteilen zu können, muss man feststellen, was genau Inhalt des Vertrages geworden war.

Inhalt des Vertrages war zum einen die Errichtung einer VÜA, die Aufzeichnungen macht. Dieser Pflicht ist der Errichter nachgekommen. Weiterhin war aber auch Vertragsinhalt, dass diese nach VdS-2366 errichtet werden sollte und daher auch teurer war als Anlagen der Konkurrenz.

So aber war im Ergebnis nicht gebaut worden. Somit wich die eingebaute Anlage im Ist-Zustand vom Soll-Zustand ab und war mangelhaft. Eine Pflichtverletzung durch den Errichter lag vor.

3. Vertretenmüssen

Der Errichter muss den Mangel zu vertreten haben. Hier geht es um



Die Autorin dieses Beitrags, **Rechtsanwältin Petra Menge**, ist Partner der Aarcon Unternehmensberatung.

Kontakt:
petra.menge@aarcon.net



Die Videoüberwachung zeichnet einen Verdächtigen auf, der sich nachts bei einem Autohändler zu schaffen macht

das Verschulden aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Es gelten die allgemeinen Regeln des § 276 BGB, der Errichter muss von dem Mangel wissen oder hätte von ihm wissen müssen. Im vorliegenden Fall hat der Errichter wesentlich minderwertige Komponenten eingebaut, die dazu führten, dass die Anlage nicht VdS-konform gebaut werden konnte. Er hat somit vorsätzlich die Pflichtverletzung/den Mangel auch zu vertreten.

4. Gewährleistungsausschluss

Vorliegend lag kein Gewährleistungsausschluss vor.

5. Kausalität

Zwischen dem Nicht-Einbau der VdS-konformen Anlage und dem ausgeraubten Lager müsste Kausalität bestehen. Kausal ist die Handlung bzw. das Unterlassen, wenn es nicht hinzugedacht werden könnte, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel. Dabei muss der dem Unternehmer entstandene Schaden adäquat kausal aus dem Mangel des Werkes folgen.

Wenn der Errichter eine VdS-konforme Anlage eingebaut hätte, hätte der Einbruch mit dem Diebstahl dennoch stattgefunden. Da die Anlage – trotz Nicht-VdS-Konformität – vereinbarungsgemäß lief und nur nicht aufzeichnen konnte, da Pakete vor der Kamera standen, war der Mangel an der Anlage hier nicht kausal für den Erfolg. Der Einbruch hätte trotzdem stattgefunden und auch eine bessere Aufklärung wäre nicht möglich gewesen.

6. Ergebnis

Dem Unternehmer (R) steht gegen den Errichter kein Schadensersatz zu. Allerdings kann er aus dem Vertrag verlangen, dass der Errichter eine VdS-konforme Anlage baut, d.h. entweder durch Nachbesserung oder zur Not auch durch Ersatzvornahme eines fremden Dritterrichters. Die Kosten hierfür hat der Errichter zu zahlen.

Beispielfall 2

Der Inhaber einer Parfümeriekette beauftragt einen Errichter, nachts heimlich eine VÜA einzubauen, inklusive verdeckter Kameras in den Pausenräumen. Diese werden von den Mitarbeitern nach einiger Zeit entdeckt und dem Betriebsrat gemeldet. Dieser entscheidet, dass alle Kameras wieder abgebaut werden müssen.

Der Inhaber ruft den Errichter an und teilt ihm mit, dass er alles wieder auf eigene Kosten abbauen müsse, da er angeblich nicht gewusst habe, dass man in Pausenräumen nicht überwachen dürfe und den Betriebsrat vorab anhören müsse, sonst hätte er die Anlage gar nicht beauftragt.

Problem:

Es stellt sich die rechtliche Frage, wer die Kosten des Abbaus zu tragen hat und die allgemeine Frage, ob ein Errichter nach der aktuellen unsicheren Rechtslage überhaupt noch eine VÜA installieren und in Betrieb nehmen kann/soll.

Lösung:

Den Errichter trifft als Fachfirma immer als Nebenpflicht – zu seiner Installation und Wartung – eine Hinweis- und Aufklärungspflicht zur aktuellen Rechtslage. Wenn er also seinen Kunden ausdrücklich und am besten schriftlich darauf hingewiesen hat, dass eine VÜ in geeigneter Weise kenntlich zu machen sei und mit einem etwaigen Betriebsrat abgestimmt werden muss, kann er problemlos eine VÜ einbauen und in Betrieb nehmen.

Wenn der Betreiber diese dann rechtswidrig verwendet, kann dies nicht zum Nachteil des Errichters sein.

Im vorliegenden Fall hatte der Errichter dem Betreiber schriftlich mitgeteilt, dass er den Betrieb der VÜ für datenschutzrechtlich bedenklich halte und sich diesen schriftlichen Hinweis auch gegenzeichnen lassen.

Im Ergebnis kann der Inhaber der Parfümeriekette keinen kostenlosen Ausbau verlangen.

Beispielfall 3

Ein Einzelhandelsunternehmen hat immer wieder Schäden nach dem Beladen von LKWs in Form von Diebstahl. Es kommt vor, dass ein LKW mit zu vielen Paletten, z.B. von der benachbarten Laderampe, beladen wird, oder auch der Hubwagen weggelockt. Daher überlegt der Inhaber, eine VÜA einzubauen, welche die Rolltore überwacht, und lässt sich ein Angebot seines Facherrichters geben. Dies ist ihm eigentlich zu teuer. Als es aber wiederholt zu Diebstählen kommt, entscheidet er sich doch für die VÜA. Er spricht vorher mit dem Betriebsrat, welcher zustimmt, solange nicht eine dauerhafte Arbeitsplatzüberwachung der Mitarbeiter vorgenommen wird und auch keine sensiblen Bereiche, wie Umkleiden und Toiletten, überwacht würden.

Nach Einbau der Anlage sind die Diebstähle fast vollständig zurückgegangen. Bei einem Kostenvergleich stellt der Inhaber fest, dass sich die Anlage bereits nach sechs Monaten amortisiert hat.

Beispielfall 4

Der Millionär (M) lässt auf seinem Grundstück eine VÜA einbauen. Diese soll zunächst an der Einfahrt die Nummernschilder erkennen und im Garten potenzielle Einbrecher detektieren und Alarm auslösen. Sein Errichter baut ihm verschiedene Kameras mit der entsprechenden Beleuchtung ein. Die Anlage wird in Betrieb genommen.

In den folgenden Nächten stellt der Nachbar fest, dass die Beleuchtung direkt auf seinen verspiegelten Schrank scheint und von dort in sein Bett. Er fordert den Betreiber auf, die Beleuchtung nachts auszulassen bzw. die Anlage wieder abzubauen. Außerdem reiche eine Kamera vor der Einfahrt auf seinen Gehsteig.

Der Betreiber (M) wendet sich an seinen Errichter und wirft ihm einen Planungsfehler vor. Er möge auf eigene Kosten die Anlage verändern oder abbauen.

Lösung:

Der Errichter hätte den Betreiber (M) darauf hinweisen müssen, dass die Beleuchtung als störend empfunden werden kann und der öffentliche Gehsteig nicht überwacht werden dürfe. Falls er dies nicht getan hat, liegt tatsächlich ein Planungsfehler im Sinne der Verletzung der Aufklärungspflicht vor, und er muss die Anlage auf eigene Kosten verändern bzw. abbauen, z. B. diskretes Licht benutzen.

Abwandlung:

Der Errichter baut die Anlage um und benutzt nun Infrarotlicht, ebenfalls für die Kamera, die zur Nummernschilderkennung dient. Leider war nach einiger Zeit der Filter für das IR-Licht defekt, da der Errichter eine Innenkamera für den Außenbereich verbaut hatte und es hier zu Korrosion kam.

Eines Abends fährt ein Bekannter des (M) durch die Einfahrt, die Beleuchtung der Kamera geht an und blendet den Fahrer, da der IR-Filter kaputt ist. Er verreit das Lenkrad vor Schreck und fährt vor einen Betonpfeiler. Sein Porsche hat einen Schaden von 12.000 Euro. Diesen ersetzt ihm der (M) als Betreiber der Anlage und fordert Regress bei seinem Errichter.

Lösung:

Der Errichter muss für den Schaden haften, da er einen Fehler bei dem Einbau der Anlage gemacht hatte.

Beispielfall 5

(M) lässt seine Anlage einbauen und diese läuft zunächst. Ein Jahr später kommt ein Servicetechniker und wartet die Anlage. Kurz darauf kommt es zu einem Einbruch mit Diebstahl. Das Ereignis wurde nicht aufgezeichnet. Nach Prüfung der Anlage kam heraus, dass der IR-Strahler schon längere Zeit kaputt war. Dies war dem Techniker nicht aufgefallen, da die Wartung über Tag erfolgte, wo man das IR-Licht nicht sehen kann. Geeignete Prüfgeräte hatte ihm sein Arbeitgeber nicht mitgegeben.

Lösung:

Der Errichter trägt ein Mitverschulden, da die Anlage nicht ordnungsgemäß gewartet worden war. Der Einbruch wäre zwar nicht verhindert worden, aber es wäre ein Alarm ausgelöst worden und der Täter wäre evtl. zu erkennen gewesen.

Exkurs

Vor dem Hintergrund, dass Videoüberwachung immer wieder in der öffentlichen Diskussion kritisch gesehen wird („Big brother is watching you“), sollten die Errichter vielleicht überlegen, etwas zum Abbau des Negativimages von Videoüberwachung zu tun.

Hervorzuheben wären hier die unbestrittenen Vorteile der Videoüberwachung und deren Nutzen:

Vorteile allgemein:

- Präventivwirkung durch sichtbare Kameras
- Unterstützung bei der Täterermittlung
- Lieferung gerichtsverwertbarer Bilder
- Aufdeckung von Manipulationen in Kassen-, Anlieferungs- und Lagerbereichen, Inventurdifferenzen
- Verknüpfung mit anderen sicherungstechnischen Maßnahmen
- Hilfestellung für organisatorische Maßnahmen

Vorteile für Privatleute:

- Schutz vor ungebetenem Besuch
- Überwachung von Eingangsbereichen, Zufahrten, Grundstücken oder sonstigen Objekten als Ergänzung zu einer Alarmanlage
- Vorteil: Das konkrete Geschehen vor Ort kann dauerhaft beobachtet werden. Dadurch werden Unregelmäßigkeiten oder verdächtige Bewegungen sofort erkannt, kritische Ereignisse lassen sich zur Beweissicherung festhalten.
- Mithilfe so genannter Videosensoren können Videoüberwachungsanlagen selbstständig Alarme auslösen, somit also auch als Bestandteil einer Alarmanlage dienen. Diese Sensoren registrieren Bildveränderungen wie etwa Bewegungen im Erfassungsbereich der Kamera.
- Der Nutzer einer solchen Anlage kann sich im Fall einer solchen Bewegung automatisch mit Bild benachrichtigen lassen.

Resümee

Den Errichtern kann nur empfohlen werden: Nutzen Sie Ihr Standing als Fachfirma – bieten Sie Mehrwert!

Am Markt werden die unterschiedlichsten Videoüberwachungsanlagen angeboten. Nicht immer sind diese Systeme für die beabsichtigte Überwachung geeignet. Schlechte Kameraqualität oder fehlende Tauglichkeit bei schlechten Lichtverhältnissen können die Brauchbarkeit zunichtemachen. Oft sind Kundenwünsche auch technisch nicht realisierbar oder nur zu einem sehr hohen Preis. Bei der Wahl und dem Einbau der passenden Anlage ist eine Beratung, insbesondere im Bereich Datenschutz und technische Möglichkeiten und Grenzen einer Videoüberwachungsanlage unabdingbar.